

## Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS .....	1
<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>2</b>
1.1 ZUSTÄNDIGKEIT .....	2
1.2 GELTUNGSBEREICH .....	2
<b>2 LEITLINIE &amp; STRATEGIE .....</b>	<b>2</b>
2.1 ZWECK UND STRATEGISCHE BEDEUTUNG.....	2
2.2 VERANTWORTLICHKEITEN .....	3
2.2.1 Allgemeiner Studierendenausschuss.....	3
2.2.2 Datenschutzbeauftragte / Datenschutzbeauftragter .....	3
2.2.3 Führungskräfte, Beschäftigte mit Verantwortung .....	3
2.2.4 Datenschutzkoordinatorin / Datenschutzkoordinator.....	3
2.2.5 Beschäftigte .....	4
2.3 CHANCEN & ZIELE .....	4
2.4 ANFORDERUNGEN INTERESSIERTER PARTEIEN.....	5
2.5 RISIKEN BEI NICHT-EINHALTUNG / UMSETZUNG DES DSMS.....	6
<b>3 INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>6</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Zuständigkeit

Zuständig für dieses Dokument sind die oder der Datenschutzbeauftragte (DSB) und die Datenschutzkoordinatorin oder der Datenschutzkoordinator (DSKO) der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

Das Dokument ist von der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten freizugeben.

### 1.2 Geltungsbereich

Diese Leitlinie gilt für die gesamte Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten einschließlich der Fachschaften, der anerkannten VS-Gruppen und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## 2 Leitlinie & Strategie

### 2.1 Zweck und strategische Bedeutung

Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten verarbeitet bei der Erfüllung ihrer (öffentlichen) Aufgaben eine Vielzahl personenbezogener Daten unterschiedlichster Personengruppen. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des informationellen Selbstbestimmungsrechts sind erklärte Ziele der Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben ergeben sich u.a. aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG-neu) sowie den bereichsspezifischen/spezialgesetzlichen Regelungen.

Der Schutz von personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und sollte integraler Bestandteil der Kultur der Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten sein. Die Leitung der Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten trägt die Verantwortung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Gesetze und Normen.

Zur Erfüllung/Einhaltung des Datenschutzes baut die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten ein Datenschutzmanagementsystem auf, mit dem der Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie die Erfüllung/Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet/verfolgt werden soll.

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) definiert zur Umsetzung folgende Strategien:

- Aufbau und ständige Verbesserung eines Datenschutzmanagementsystems (DSMS) nach den Vorgaben der DS-GVO,
- Umsetzung und Nachverfolgung der sich hieraus ergebenden Maßnahmen,
- Überprüfung der Wirksamkeit.

Der AStA der Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten verpflichtet sich den Aufbau und die Verbesserung des DSMS zu unterstützen.

Die Initiierung und Kontrolle der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt durch die externe Datenschutzbeauftragte oder den externen Datenschutzbeauftragten. Darüber hinaus werden (u.a. in den Fachschaften) Personen benannt, die die vorgenannten Personen unterstützen und die datenschutzrechtlichen Vorgaben auf Weisung des AStA bzw. der oder des Datenschutzbeauftragten umsetzen.

## 2.2 Verantwortlichkeiten

Die Gewährleistung des Datenschutzes ist nicht nur Aufgabe der verschiedenen Fachschaftssprecherinnen und -sprecher, Vorsitzende der VS-Gruppen oder des AStA. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss sich ihrer bzw. seiner besonderen Verantwortung beim Umgang mit personenbezogenen Daten und damit verbundenen IT-Anwendungen, -Systemen bewusst sein und bei ihrer oder seiner täglichen Arbeit entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben, Dienst- oder Arbeitsanweisungen/Richtlinien sowie eigenverantwortlich sensibel handeln.

Verletzungen von Sorgfaltspflichten, die den Datenschutz gefährden, können ggf. verfolgt werden und ziehen disziplinarische, arbeitsrechtliche oder zivil- und strafrechtliche Maßnahmen nach sich.

### 2.2.1 Allgemeiner Studierendenausschuss

Die Gesamtverantwortung für Datenschutz und Informationssicherheit liegt beim AStA. Im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben können und müssen Aufgaben delegiert werden. Der AStA gibt Rahmenbedingungen vor und stellt deren Einhaltung sicher. Die hier vorliegende Leitlinie ist nur als Anfang zu verstehen. Der AStA trägt Sorge dafür, dass diese Leitlinie – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien wie dem Studierendenparlament, den Fachschaften und den VS-Gruppen – durch weitere Richtlinien, Vorschriften und Anweisungen konkretisiert und kommuniziert wird.

### 2.2.2 Datenschutzbeauftragte / Datenschutzbeauftragter

Die oder der Datenschutzbeauftragte nimmt die gesetzlichen Aufgaben nach Art. 39 DSGVO (Beratungs-/Kontrollfunktion) wahr. Sie oder er überwacht insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz sowie die Durchführung von Beschäftigtensensibilisierungsmaßnahmen und berät den AStA und die Beschäftigten. Der AStA stellt sicher, dass die oder der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. In der Ausübung ihrer oder seiner Aufgaben ist die oder der Datenschutzbeauftragte weisungsfrei und agiert unabhängig. Er ist zur Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet und steht allen Betroffenen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung.

### 2.2.3 Führungskräfte, Beschäftigte mit Verantwortung

Ungeachtet der Gesamtverantwortung des AStA ist der Datenschutz ein integraler Bestandteil der jeweiligen Fachaufgabe. Somit trägt jede und jeder Beschäftigte, ausgehend von der fachlichen Verantwortung, die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem bzw. seinem Geschäftsbereich. Verantwortung tragen bedeutet, die Prozesse im eigenen Organisationsbereich zu kennen, zu gestalten und zu steuern. Und es bedeutet zu erkennen, wenn Prozesse und Verarbeitungen nicht datenschutzgerecht umgesetzt werden können und dies dem AStA mitzuteilen.

Beschäftigte mit Verantwortung übernehmen eine Vorbildfunktion und sind dafür verantwortlich, Maßnahmen in ihrem Bereich umzusetzen, aufrecht zu erhalten und bei Bedarf an neue rechtliche, technische und organisatorische Gegebenheiten anzupassen. Hierfür sind die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu realisieren. Unterstützt werden die Beschäftigten mit Verantwortung vom Datenschutz-Team. Den verantwortlichen Beschäftigten steht hierbei sowohl das Recht als auch die Pflicht zu, Vorschläge zur Prozessoptimierung einzubringen.

### 2.2.4 Datenschutzkoordinatorin / Datenschutzkoordinator

In Abstimmung mit den Organisationsbereichen sowie der oder dem Datenschutzbeauftragten wurde durch den AStA eine oder ein Datenschutzkoordinator festgelegt. Diese oder dieser unterstützt bei der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Kolleginnen und Kollegen bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen, unterstützt die Verantwortlichen bei der Verwaltung, Aktualisierung und Pflege von Datenschutz- und Informationssicherheitsdokumenten und assistiert bei der Datenschutzkontrolle. Zudem fungiert sie oder er als wichtiges Glied zwischen den bei der Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten Beschäftigten und den Beauftragten

für Datenschutz, indem sie bzw. er an diese berichtet und für diesen Informationen vor Ort einholt. Sie oder er trägt keine besondere Datenschutzverantwortung, sondern berät und unterstützt die verantwortlichen Führungskräfte bei deren Aufgaben.

## 2.2.5 Beschäftigte

Die bei der Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten Beschäftigten nehmen die angebotenen Schulungs- und Informationsangebote wahr. Sie verarbeiten die ihnen zugänglichen personenbezogenen Daten nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und achten darauf, dass auf die von ihnen verwalteten Daten nur durch Berechtigte zugegriffen werden kann. Regelverletzungen oder Sicherheitslücken sind von ihnen unverzüglich an Vorgesetzte, die Datenschutzkoordinatorin oder den Datenschutzkoordinator bzw. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten zu melden. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit gelten die üblichen Grenzen der Mitarbeitendenhaftung.

## 2.3 Chancen & Ziele

Aus dem hohen Stellenwert des Datenschutzes ergeben sich daher die folgenden übergeordneten Ziele:

- Benutzerinnen/Benutzer-/AnwenderInnenbezogene Ausrichtung zur effektiven Einhaltung gesetzlicher Normen,
- Sicherstellung rechtlicher Anforderungen und gleichermaßen Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen (Studierende, Mitarbeitende, Lieferanten etc.),
- Schutz von Geschäftsprozessen und damit verbundenen Daten,
- Nachweisebare Erfüllung der Sorgfaltspflichten und Vermeidung von Organisationsverschulden.

Ausgehend von den übergeordneten Zielen leiten sich folgende Teilziele ab:

- Schutz der Vertraulichkeit von Daten bzgl. unautorisiertem Zugriff/Einblick,
- Schutz der Integrität von Informationen bzgl. ungewollter Veränderung / unautorisierter Verfälschung,
- Schutz der Verfügbarkeit von Informationen bzgl. Systemausfällen / unautorisierter Manipulation,
- Gewährleistung der Gesetzeskonformität,
- Gewährleistung der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Studierenden, Lieferanten etc.

Die DSGVO sieht eine sog. Rechenschaftspflicht vor, nach der die verantwortliche Stelle (Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten) die Erfüllung und Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nachweisen können muss. Die allgemein geltenden Datenschutzbestimmungen werden in Art. 5 DSGVO definiert. Die Einhaltung des Datenschutzes muss daher durch organisatorische, prozessuale und technische Maßnahmen nachweisbar sichergestellt werden.

Folgende gesetzlichen Anforderungen sollen u. a. erfüllt werden:

- (1) Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 lit. a) – f) DSGVO).
- (2) Direkterhebung bei der betroffenen Person.
- (3) Erfüllung Informations-/Transparenzpflichten sowie Betroffenenrechte (Kapitel III DSGVO).
- (4) Führung Verzeichnisse (Dokumentation Datenverarbeitung).
- (5) Einhaltung Datenschutzgrundsätze (Zweckbindung; Datenminimierung; Einhaltung der sachlichen Richtigkeit von personenbezogenen Daten).
- (6) Löschung/Speicherbegrenzung (Speicherung Daten nur solange, wie erforderlich bzw. rechtlich vorgegeben).
- (7) Gewährleistung Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit (Schutz Daten vor unbefugter/unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem/r Verlust, Zerstörung oder Veränderung).
- (8) Umsetzung/Sicherstellung Betroffenenrechte (Information; Auskunft; Berichtigung; Löschung; Widerruf/Widerspruch inkl. Implementierung entsprechender Meldewege und Sicherstellung rechtskonformer Bearbeitung/Umsetzung).

- 
- (9) Einsatz von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern bei der Verarbeitung von Daten sowie rechtskonforme Übermittlung der Daten an Dritte (Auftragsverarbeitung; Datentransfers außerhalb der EU; gemeinsame Datenverarbeitung).
  - (10) Umsetzung/Sicherstellung Meldepflichten bei Datenschutzverstößen/-vorfällen (Meldewege zur unverzüglichen Prüfung; etwaige Sicherstellung fristgerechte Meldung gegenüber Datenschutzaufsichtsbehörde sowie Betroffenen).

## 2.4 Anforderungen interessierter Parteien

An die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten werden zahlreiche Anforderungen gestellt. Diese können interner und externer Herkunft sein. Diese sog. interessierten Parteien verfolgen ein Interesse am Datenschutzmanagementsystem der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

Dazu gehören insbesondere folgende Parteien und deren Interessen:

### Der Gesetzgeber

- Einhaltung der Gesetze und damit verbundenen Konkretisierungen, Richtlinien etc.

### Beschäftigte

- Rechtmäßige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten
- Vertraulichkeit im Umgang mit ihren Daten
- Verfügbarkeit im Umgang mit ihren Daten
- Transparenz im Umgang mit ihren Daten
- Keine Erhebung oder Nutzung von personenbezogenen Daten, die nicht für das Arbeitsverhältnis notwendig sind
- Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Schutz vor unangemessener Benachteiligung
- Vertrauensverhältnis zur Verfassten Studierendenschaft
- Rechtmäßigkeit bei Weitergabe ihrer Daten
- Sicherung und Schutz ihrer Daten nach gängigem Stand der Technik
- Schutz vor Verhaltens- und Leistungskontrollen unter Zuhilfenahme personenbezogener Daten

### Studierende und Lieferanten

- Rechtmäßige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten
- Vertraulichkeit im Umgang mit ihren Daten
- Verfügbarkeit im Umgang mit ihren Daten
- Transparenz im Umgang mit ihren Daten
- Keine Erhebung oder Nutzung von personenbezogenen Daten, die nicht für das Vertragsverhältnis notwendig sind
- Sicherung und Schutz ihrer Daten nach gängigem Stand der Technik
- Einhaltung von Verträgen und Vereinbarungen (bspw. NDAs, Geheimhaltungsvereinbarungen)

## 2.5 Risiken bei Nicht-Einhaltung / Umsetzung des DSMS

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben, entstehen Risiken für die Verfasste Studierendenschaft. Dazu gehören insbesondere:

- Direkter finanzieller Schaden, bspw.:
  - o Schadenersatzzahlungen u. U.
- Imageschaden bspw.:
  - o Negativ-Presse
  - o Anzeigen
  - o Verlust von Vertrauen bei Partnerinnen und Partnern, Studierenden etc.
  - o Verlust von Vertrauen bei Lieferanten
  - o Verlust von Vertrauen bei Beschäftigten
- Unzureichender Schutz der Daten, bspw.:
  - o Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit der Daten
  - o Datenverlust
  - o Schutzbedürftigkeit von Daten und damit verbundenen IT-Systemen (Ausfall, Verfügbarkeit etc.)

## 3 Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu berücksichtigen.

---

Datum, Unterschrift AStA